



Merkblatt zur Einschreibung als Doktorand*in

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) wurde § 38 Abs. 1 Landeshochschulgesetz für Baden-Württemberg (LHG) geändert. Danach besteht die Verpflichtung angenommene Doktoranden und Doktorandinnen für die Dauer ihrer Promotion zu immatrikulieren. Ein Wahlrecht ob Sie als Doktorandin oder Doktorand immatrikuliert werden wollen haben Doktorandinnen und Doktoranden, die hauptberuflich an der Universität Ulm oder mit einem Landesvertrag am Klinikum der Universität Ulm beschäftigt sind. Was Sie als Doktorandin oder Doktorand nun tun müssen und welche Vorgehensweise für Sie zutreffend ist wird im Folgenden dargestellt.

Immatrikulation von externen Doktoranden und Doktorandinnen:

Wenn Sie Ihr zur Promotion berechtigendes Studium nicht an der Universität Ulm absolviert haben, dann geben Sie Ihre für die Einschreibung notwendigen Daten online unter folgendem Link ein.

<https://campus4.uni-ulm.de/>

Nachdem Sie die Dateneingabe beendet haben, können Sie eine Bestätigung über die Dateneingabe und die für die Einschreibung notwendigen Unterlagen ausdrucken. Eine unterschriebene Kopie dieses Ausdrucks geben Sie mit Ihrem Antrag auf Annahme als Doktorand*in im Promotionssekretariat ab. Die Bestätigung und die für die Einschreibung notwendigen Unterlagen und den Nachweis über die Bezahlung der Semestergebühren übersenden Sie an das Studiensekretariat der Universität Ulm.

Nachdem Ihrem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand stattgegeben wurde, teilt das Promotionssekretariat dies dem Studiensekretariat mit und die Einschreibung wird vollzogen. Ihre Einschreibunterlagen können Sie dann persönlich im Studiensekretariat abholen oder diese werden Ihnen per Post zugesandt.

Immatrikulation von internen Doktoranden und Doktorandinnen:

Wenn Sie Ihr zur Promotion berechtigendes Studium an der Universität Ulm absolviert haben, erfolgt die Immatrikulation/Umschreibung, wenn Sie von der Fakultät als Doktorand*in angenommen worden sind. Bitte reichen Sie dazu den unterschriebenen Antrag auf Studiengangwechsel sowie eine Kopie Ihres Antrags auf Annahme als Doktorand*in im Studiensekretariat ein. Für den Vollzug der Einschreibung sind die Semestergebühren zu überweisen.

Ausnahme von der Immatrikulationspflicht:

Die Immatrikulationspflicht **kann** entfallen, wenn Sie hauptberuflich an der Universität Ulm oder am Klinikum der Universität Ulm beschäftigt sind. Hauptberuflich beschäftigt bedeutet, dass Sie einen Arbeitsvertrag mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit haben.

Voraussetzung für die Befreiung von der Immatrikulationspflicht ist in diesem Fall eine formlose Erklärung gegenüber dem Präsidium der Universität Ulm, dass Sie nicht immatrikuliert werden wollen und eine Bestätigung der zuständigen Personalabteilung über das Beschäftigungsverhältnis. Beides ist im Promotionssekretariat abzugeben. Sofern sich Ihr Vertrag während der Promotion ändert und Sie nicht mehr hauptberuflich beschäftigt sind, besteht die Pflicht der Immatrikulation gem. § 38 Abs. 5 LHG.